

# RS Vwgh 1986/12/18 82/08/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1986

## Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BSVG §23 Abs5 Satz2;

## Rechtssatz

Eine abgabenbehördlich verfügte bescheidmäßige Änderung des Einheitswertes (Fortschreibung, die ihren Grund nicht in einem der Fälle des § 23 Abs 5 erster Satz GSVG hat - hier:

Einheitswertänderung wegen Wegfalles eines Zuschlages für Intensivtierhaltung) wird - ungeachtet ihrer abgabenrechtlichen Wirkung auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt - beitragsrechtlich mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1982080113.X01

## Im RIS seit

13.09.2004

## Zuletzt aktualisiert am

28.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)